



**B e r i c h t**

**über die Prüfung der**

**E r ö f f n u n g s b i l a n z**

**der Großen Kreisstadt Bühl (Baden)**

**zum**

**01.01.2012**

## INHALTSVERZEICHNIS

	<b>Seite</b>
<b>1. Prüfungsauftrag</b>	<b>5</b>
<b>2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung</b>	<b>6</b>
2.1 Gegenstand der Prüfung	6
2.2 Art und Umfang der Prüfung	6
<b>3. Grundsätze</b>	<b>7</b>
3.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	7
3.2 Bewertungsgrundsätze	8
<b>4. Eröffnungsbilanz</b>	<b>9</b>
4.1 Aktiva	9
4.2 Passiva	10
<b>5. Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz</b>	<b>11</b>
<b>6. Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Posten</b>	<b>13</b>
6.1 Immaterielles Vermögen	13
6.2 Sachvermögen	13
6.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	14
6.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	15
6.2.3 Infrastrukturvermögen	16
6.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	18
6.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	19
6.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	20
6.2.8 Vorräte	20
6.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	20
6.3 Finanzvermögen	21
6.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	22
6.3.2 Beteiligungen Zweckverbände, Stiftungen	22
6.3.3 Sondervermögen	23
6.3.4 Ausleihungen	24
6.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	24
6.3.8 Privatrechtliche Forderungen	24
6.3.9 Liquide Mittel	25

6.4	Abgrenzungsposten	25
6.4.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	26
6.4.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	26
<b>7.</b>	<b>Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen</b>	<b>26</b>
7.1	Kapitalposition	26
7.1.1	Basiskapital	26
7.1.2	Rücklagen	27
7.2	Sonderposten	27
7.2.1	für Investitionszuweisungen	28
7.2.2	für Investitionsbeiträge	28
7.2.3	für Sonstiges	29
7.3	Rückstellungen	29
7.3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	30
7.3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	31
7.3.7	Sonstige Rückstellungen	31
7.4.	Verbindlichkeiten	31
7.4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	31
7.4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	32
7.4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	32
7.5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	32
<b>8.</b>	<b>Feststellungen zum Anhang</b>	<b>33</b>
<b>9.</b>	<b>Abschließende wesentliche Feststellungen</b>	<b>34</b>
<b>10.</b>	<b>Bescheinigung</b>	<b>35</b>

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

GemO	Gemeindeordnung Baden-Württemberg
GemHVO	Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung)
GemKVO	Verordnung des Innenministeriums über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung)
GemPrO	Verordnung des Innenministeriums über das kommunale Prüfungswesen (Gemeindeprüfungsordnung)
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
HGB	Handelsgesetzbuch
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Baden-Württemberg
VwV	Verwaltungsvorschrift

**am 01.01.2012**

Leiter der Verwaltung: Oberbürgermeister Hubert Schnurr

Erster Beigeordneter: Bürgermeister Wolfgang Jokerst

Leiter Fachbereich Finanzen, Wirtschafts-  
förderung und Liegenschaften: Gerhard Hurle

Leiterin Fachgebiet Finanzen und Haushalt: Johanna Balaskas

Leiter Stadtkasse: Ewald Timmann

Leiter Stabsstelle Rechnungsprüfung: Thomas Bauer

**am 01.01.2017**

Leiter der Verwaltung: Oberbürgermeister Hubert Schnurr

Erster Beigeordneter: Bürgermeister Wolfgang Jokerst

Leiterin Fachbereich Finanzen: Johanna Balaskas

Leiter Abteilung Finanzen und Haushalt: Albert Gärtner

Leiter Stadtkasse: René Hamsch

Leiter Stabsstelle Revision: Thomas Bauer

## 1. Prüfungsauftrag

Seit dem 01.01.2012 wird die Haushaltswirtschaft der Stadt Bühl auf der Grundlage des § 77 Abs. 3 GemO und der GemHVO nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung geführt.

Damit die kommunale Haushaltswirtschaft erstmals im doppelten Rechnungsstil geführt wird, hat die Stadt gemäß Art. 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 eine Eröffnungsbilanz zu erstellen und der Prüfungsbehörde (§ 113 GemO) sowie dem Rechnungsprüfungsamt (Revision) vorzulegen. Sie unterliegt nach den §§ 110 und 112 GemO der Rechnungsprüfung durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt.

Der Zahlenteil der Eröffnungsbilanz wurde der Revision ab dem 06.08.2015 sukzessive zur begleitenden Prüfung vorgelegt. Die Bilanz wurde von der Verwaltung zum 24.02.2016 aufgestellt (s. auch Ausführungen unter Ziff. 5).

Die Umstellung der Haushaltswirtschaft erfolgte, ohne dass der Gemeinderat hierüber einen Grundsatzbeschluss gefasst hatte. Vielmehr hat der Gemeinderat am 24.02.2016 nur die (erst) zu diesem Zeitpunkt aufgestellte (vorläufige) Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 zur Kenntnis genommen.

Aus der aufstellungsbegleitenden Prüfung (August 2015 bis Dezember 2015) haben sich weitreichende Korrekturen im Zahlenwerk ergeben. Außerdem hat der Fachbereich Finanzen nachträglich noch von der Vereinfachungsregelung gem. § 62 GemHVO für die immateriellen und beweglichen Vermögensgegenstände, die vor dem Jahr 2006 angeschafft und nicht bilanziert werden müssen, Gebrauch gemacht. Die Entscheidung, ob Vereinfachungsregelungen angewendet werden, muss zwingend **vor** der Aufstellung der Eröffnungsbilanz erfolgen.

Der Gemeinderat hat am 20.07.2016 die „Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinie zur Erstellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Bühl nach NKHR ab 2012“ beschlossen.

Zudem wurden freiwillige FAG-Rückstellungen gebildet. Wegen der Bilanzkontinuität ist auch diese Entscheidung zwingend **vor** der Aufstellung der Eröffnungsbilanz zu treffen.

Die Verwaltung hat deshalb am 14.12.2016 die (erneute) Aufstellung der Eröffnungsbilanz beschlossen. Das Zahlenwerk wurde am 15.12.2016, der Anhang am 01.06.2017 zur örtlichen Prüfung vorgelegt.

Der vorliegende Bericht gibt Aufschluss über Art und Umfang sowie über die Ergebnisse der Prüfung.

## **2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

### **2.1 Gegenstand der Prüfung**

Nach Art. 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts sind auf die Eröffnungsbilanz die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sie sich auf die Vermögensrechnung beziehen. Die Eröffnungsbilanz ist in einem Anhang zu erläutern. Dieser Anhang war ebenfalls Gegenstand der Prüfung.

Bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs waren insoweit neben den Vorschriften der GemO auch die Vorschriften der GemHVO zu berücksichtigen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass auf Unrichtigkeiten und Verstößen beruhende falsche Angaben und Annahmen, die das in der Eröffnungsbilanz und im Anhang vermittelte Bild über die Vermögens- und Finanzlage wesentlich verzerren, mit hinreichender Sicherheit erkannt und aufgezeigt werden konnten. Alle Prüfungsergebnisse sind vollständig dokumentiert.

### **2.2 Art und Umfang der Prüfung**

Für die Prüfung der Eröffnungsbilanz gelten die Grundsätze der Prüfung einer Bilanz entsprechend. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz ist darauf ausgerichtet, dass,

- in der Eröffnungsbilanz das Vermögen richtig nachgewiesen wurde,
- bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz die überleitenden Buchungsvorgänge vom kameralen Rechnungswesen in das doppelte Rechnungswesen sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt wurden,
- die Rückstellungen korrekt ausgewiesen wurden. Dem korrekten Ausweis der Rückstellungen kommt besondere Bedeutung zu, da Rückstellungen Verpflichtungen darstellen, welche in der Vergangenheit eingegangen wurden und welche in der Zukunft zu Ausgaben führen werden.

Im Rahmen der Prüfung wurden auf der Basis von Stichproben Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz und im Anhang beurteilt. Die Revision bestimmt im Einzelfall die Art und den Umfang der erforderlichen Prüfungshandlung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Datenbasis für die Prüfungsarbeiten waren die Inventare zum Grundvermögen, dem beweglichen Vermögen, dem immateriellen Vermögen, zu den Forderungen, den Verbindlichkeiten, den Rechnungsabgrenzungsposten und den Rückstellungen.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten sowohl Systembeurteilungen (Verlässlichkeit des Verfahrens z. B. bei der Bewertung) als auch Plausibilitäts- sowie Einzelfallprüfungen.

### 3. Grundsätze

#### 3.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Eine kommunale Körperschaft, die ihre Haushaltswirtschaft im doppelten Rechnungsstil führt, soll nach § 34 Abs. 2 GemHVO und § 95 Abs. 1 GemO den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) folgen. Die bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz in erster Linie relevanten Grundsätze sind:

- **Wahrheit, Glaubwürdigkeit (§ 110 Abs. 1 Nr. 4 GemO):**  
Sind alle Informationen über die Werte der Einzelposten mit Belegen, Buchungen oder Verträgen bestätigt? Ist der Gegenstand vorhanden?
- **Ordnungsmäßigkeit (§ 77 Abs. 3 GemO):**  
Wurden nur gesetzlich zugelassene Erfassungs- und Bewertungsverfahren (inklusive Wahlrechte) bei der Bewertung der Einzelposten angewendet?
- **Klarheit, Verständlichkeit (§ 95 Abs. 1 GemO):**  
Kann jeder sachverständige bemühte Dritte die Anwendung der Verfahren im Einzelfall nachvollziehen?
- **Wirtschaftlichkeit (§ 77 Abs. 2 GemO):**  
Stehen Aktivierungs- und Wertermittlungsaufwände sowie auch der Prüfungsaufwand in einem vernünftigen wirtschaftlichen Verhältnis zum Wert der Bilanzposition?
- **Bilanzierungsfähigkeit:**  
Befand sich der Vermögensgegenstand im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt?
- **Einzelne Bewertung (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO):**  
Waren alle bilanzierten Vermögensgegenstände und Schulden einzeln bewertet? Ausnahmeregelungen für kommunale Körperschaften sind in den §§ 37 und 45 GemHVO ausgeführt, sie betreffen die Bildung von Gruppen gleichartiger Vermögensgegenstände.
- **Kaufmännisches Vorsichtsprinzip:**  
Wurden im Zweifel für Vermögen niedrigere und für Schulden höhere Werte angesetzt (Imparitätsprinzip)?
- **Wertaufhellungsprinzip (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO):**  
Wurden zum Bilanzstichtag auch die wertaufhellenden Tatsachen (vorhersehbare Risiken und erkannte Wertminderungen) bei der Bewertung berücksichtigt?
- **Grundsatz der Periodenabgrenzung:**  
Nach dem Grundsatz der Periodenabgrenzung sind Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen zu berücksichtigen.

- **Vollständigkeit der Bilanz (§ 40 Abs. 1 GemHVO):**  
Ist eine vollständige Erfassung von Vermögen und Schulden erfolgt?
- **Verrechnungs- oder Saldierungsverbot (§ 40 Abs. 2 GemHVO):**  
Forderungen dürfen nicht mit Verbindlichkeiten verrechnet werden.

### 3.2 Bewertungsgrundsätze

Das Prinzip der Einzelbewertung nach § 43 Abs. 2 GemHVO besagt, dass Vermögensgegenstände und Schulden einzeln zu erfassen und zu bewerten sind, so dass sich die Bewertung jedes einzelnen Vermögensgegenstandes und jeder einzelnen Schuldenposition an den individuellen Gegebenheiten ausrichtet.

Die Ausnahmen vom Prinzip der Einzelbewertung bilden die Bestimmungen zur Fest- bzw. Gruppenbewertung.

Die Bildung von **Festwerten** ist nach § 45 i. V. mit § 37 Abs. 2 GemHVO für Vermögensgegenstände des Sachvermögens, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, möglich. Der Bestand des Vermögensgegenstands sollte in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegen.

Die **Gruppenbewertung** gilt für gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens und andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände sowie Rückstellungen. Diese können nach § 37 Abs. 3 GemHVO zu jeweils einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

Der Grundsatz der Stetigkeit bezieht sich auf die Bewertungsmethoden und auf Ansatz- und Ausweisfragen. Wegen der Vergleichbarkeit sind für die Bilanz stets die gleichen Gliederungsbegriffe und –schemata zu verwenden.

Die Bewertung des Anlagevermögens war für die Stadt nicht neu, da schon seit 1974 für die sogenannten kostenrechnenden Einrichtungen kalkulatorische Kosten ermittelt werden mussten. Die vorhandenen Bewertungen des Anlagevermögens durften gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO in die neue Anlagenbuchhaltung übernommen werden, da die Voraussetzungen hierzu vorlagen.

**4. Eröffnungsbilanz**  
**4.1 Aktiva**

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das bewertete Vermögen der Stadt ausgewiesen. Diese Seite stellt somit die Mittelverwendung bzw. das historisch vorhandene Vermögen dar. Die Erläuterungen der Aktiva finden sich unter der Ziffer 6 dieses Berichtes.

Aktivseite	01.01.2012 EUR
<b>1 Vermögen</b>	<b>241.597.107,25</b>
<b>1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>93.080,04</b>
<b>1.2 Sachvermögen</b>	<b>217.071.039,97</b>
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	40.131.144,24
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	121.093.146,59
1.2.3 Infrastrukturvermögen	44.194.928,43
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	396.800,57
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.575.332,65
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.298.682,17
1.2.8 Vorräte	244.261,56
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.136.743,76
<b>1.3 Finanzvermögen</b>	<b>24.432.987,24</b>
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	7.489.734,13
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	2.502.615,03
1.3.3 Sondervermögen	411.025,37
1.3.4 Ausleihungen	9.334.794,66
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	2.134.735,01
1.3.8 Privatrechtliche Forderungen	713.470,43
1.3.9 Liquide Mittel	1.846.612,61
<b>2 Abgrenzungsposten</b>	<b>12.090.590,35</b>
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	163.973,37
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	11.926.616,98
<b>Summe der Aktivseite</b>	<b>253.687.697,60</b>

## 4.2 Passiva

Die Passivseite der Bilanz stellt die Mittelherkunft dar. Sie weist die Verbindlichkeiten, die Rückstellungen und das Eigenkapital der Stadt aus. Die Erläuterungen der Passiva finden sich unter der Ziffer 7 dieses Berichtes.

<b>Passivseite</b>		<b>01.01.2012 EUR</b>
<b>1</b>	<b>Kapitalposition</b>	<b>201.085.251,66</b>
1.1	Basiskapital	201.035.975,14
1.2	Rücklagen	49.276,52
<b>2</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>30.782.631,77</b>
2.1	für Investitionszuweisungen	24.451.721,93
2.2	für Investitionsbeiträge	5.348.842,00
2.3	für Sonstiges	982.067,84
<b>3</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>5.974.136,00</b>
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	1.604.236,00
3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	500.000,00
3.7	Sonstige Rückstellungen	3.869.900,00
<b>4</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>13.317.066,76</b>
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	10.980.305,66
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.606.479,62
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	730.281,48
<b>5</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>2.528.611,41</b>
<b>Summe der Passivseite</b>		<b>253.687.697,60</b>

## 5. Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Bühl basiert auf den Vorgaben der GemO und der GemHVO. Sie wurde in Kontoform, entsprechend § 52 GemHVO, aufgestellt.

Die Bilanz ist in Aktiva und Passiva ausgeglichen und weist dabei ein Bilanzvolumen von 253.687.697,60 Euro aus.

Die Bewertung des immobilien und infrastrukturellen Vermögens ist in der Eröffnungsbilanz von herausragender Bedeutung, da alleine dieses deutlich mehr als drei Viertel des städtischen Vermögens ausmacht.

Grundsätzlich erfolgt gem. § 62 Abs. 1 GemHVO die Bewertung mit den tatsächlich vorhandenen Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen. Nur wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht möglich oder nur unverhältnismäßig aufwändig wäre, können gem. § 62 Abs. 2 GemHVO den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte, vermindert um die Abschreibungen, angesetzt werden.

Für Vermögensgegenstände, die vor dem 31.12.1974 angeschafft oder hergestellt wurden, können gem. § 62 Abs. 3 GemHVO den Preisverhältnissen zum 01.01.1974 entsprechende Erfahrungswerte, ebenfalls vermindert um die Abschreibungen, angesetzt werden. Diese Erfahrungswerte gelten dann als Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Die Ermittlung des Wertes von Grund und Boden erfolgt getrennt von der Wertermittlung der Gebäude und baulichen Anlagen. Dabei sind bei Grund und Boden grundsätzlich ebenfalls die Anschaffungskosten maßgebend. Für insbesondere landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Grünanlagen und Straßengrundstücke, die vor dem 01.01.2006 (6 Jahre vor dem Bilanzstichtag) erworben wurden, können gemäß § 62 Abs. 4 GemHVO örtliche Durchschnittswerte angesetzt werden.

Dem Gemeinderat wurde erstmals Ende Januar 2015 als Sachstandsbericht die „vorläufige“ Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 vorgelegt. Die Verwaltung hat dann die Eröffnungsbilanz „Zug um Zug“ und rechnerisch im Laufe des Jahres 2015 erstellt.

Die Revision wurde ab Anfang August 2015 prüfungsbegleitend in die Aufstellung der Eröffnungsbilanz einbezogen. Zu diesem Zeitpunkt wurden vom Fachbereich Finanzen die ersten Bilanzpositionen als prüfbereit angemeldet und die Lese- und Kopierrechte für die zugrundeliegenden elektronisch vorhandenen Dateien freigegeben. Weitere Bilanzpositionen, insbesondere das gesamte Infrastruktur- und Finanzvermögen wurden ab Oktober 2015 sukzessiv zur Prüfung angemeldet.

Die Verwaltung hat die Eröffnungsbilanz am **24.02.2016** aufgestellt und dem Gemeinderat bekannt gegeben. Die bei der begleitenden Prüfung getroffenen Feststellungen waren dabei teilweise von der Verwaltung schon aufgegriffen und in die Bilanz eingearbeitet worden.

Bei der Prüfung wurde besonderes Augenmerk auf die Wertansätze des Anlagevermögens gelegt. Insbesondere bei den Straßen ging es darum, überhöhte Werte, die in der Folge zu höheren Abschreibungen geführt hätten, zu vermeiden. Im Ergebnis zeigte sich, dass u. a. auch die Spiel- und Bolzplätze bei den unbebauten Grundstücken deutlich niedriger zu bewerten waren (vgl. Ziffer 6.2.1).

Beim Infrastrukturvermögen wurde festgestellt, dass einerseits in der ursprünglichen zur Prüfung vorgelegten Bewertung Straßen enthalten waren, die erst in 2012 bzw. danach hergestellt wurden, andererseits aber auch nicht alle vorhandenen Straßen erfasst sind. So wurde eine Vielzahl von vorhandenen Anlagen erst zum 01.01.2013 aktiviert.

Die der Bewertung ursprünglich zugrunde gelegte Datei wurde von der Tiefbauabteilung unter der Regie der Revision überarbeitet und inhaltlich wesentlich nachgebessert. Die nachträglich erst zum 01.01.2013 vorgenommene Aktivierung der Anlagen mit einem Restbuchwert von knapp 42 Mio. Euro hat die Verwaltung nicht korrigiert (vgl. Ziff. 6.2.3 c).

Wegen der

- sich aus der begleitenden Prüfung ergebenden weitreichenden Änderungen, die in der im Februar 2016 aufgestellten Eröffnungsbilanz noch nicht vollständig eingearbeitet waren,
- Bildung freiwilliger (FAG)Rückstellungen,
- erst nach Aufstellung der Bilanz beschlossenen Anwendung von Vereinfachungsregelungen

hat die Verwaltung die Eröffnungsbilanz nochmals geändert und zum **14.12.2016 erneut** aufgestellt. Die gesetzliche Frist zum 31.12.2012 war damit **deutlich** überschritten.

Im Übrigen wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

## 6. Aktiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen

### 6.1 Immaterielles Vermögen (Bilanzpos. 1.1)

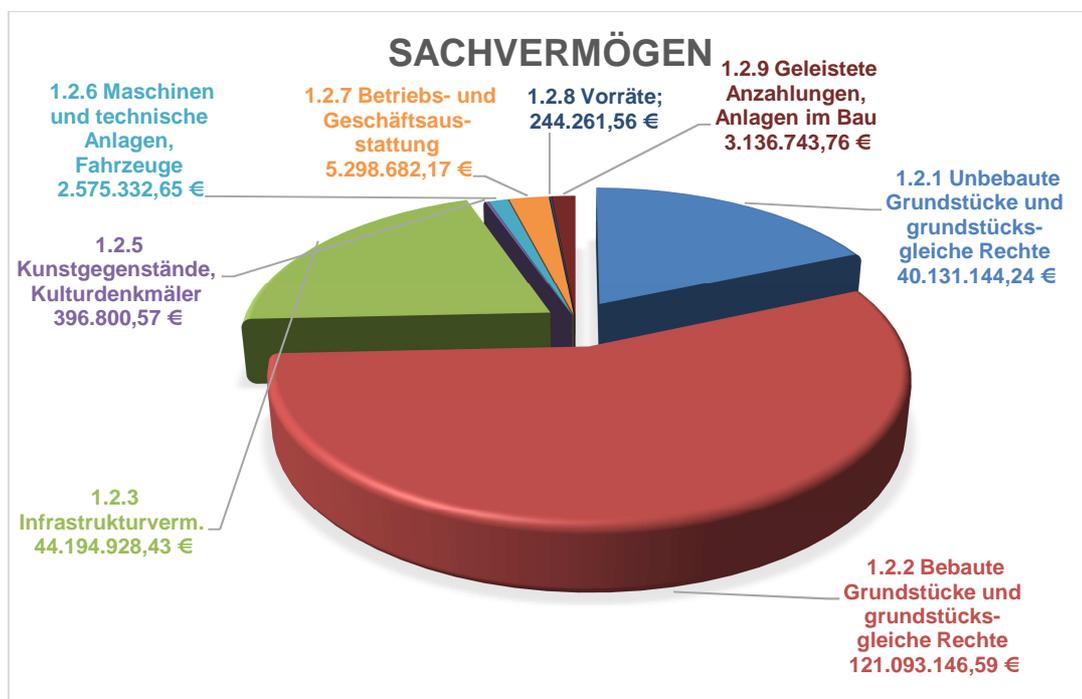
Immaterielle Vermögensgegenstände sind durch Entgelt erworbene Rechte, die zu Anschaffungskosten zu bewerten sind. Immaterielles Vermögen, das nicht entgeltlich erworben wurde, darf nach § 40 Abs. 3 GemHVO nicht aktiviert werden.

Das bei der Stadt zu aktivierende immaterielle Vermögen beläuft sich auf 93.080,04 Euro. Es besteht zum Bilanzstichtag aus den Rechten an Software für fachbezogene Verfahren (zum Beispiel Ordnungswidrigkeiten, GIS etc.) sowie Lizenzen in der Bürokommunikation.

### 6.2 Sachvermögen (Bilanzpos. 1.2)

Die Sachanlagen stehen der Stadt dauerhaft zur Verfügung und stellen den wesentlichen Teil des Anlagevermögens dar. Aus dem Bereich des Sachvermögens wurden im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz die unbebauten Grundstücke, die bebauten Grundstücke und das Infrastrukturvermögen einer ausführlicheren Betrachtung unterzogen. Die Wertermittlung für bebauten Grundstücke geht immer von einer getrennten Wertermittlung für die Bauten und dem dazugehörigen Grund und Boden aus.

Insgesamt stellt sich das Sachvermögen zum Bilanzstichtag wie folgt dar:



### 6.2.1 Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte (Bilanzpos. 1.2.1)

Unter dieser Bilanzposition sind sämtliche städtischen Grünflächen, Ackerflächen, Wald und sonstige unbebaute Grundstücksflächen bilanziert. Hierbei wurden die Grundstücke, welche innerhalb der letzten 6 Jahre vor dem Bilanzstichtag erworben wurden, sowie vor diesem Zeitraum erworbene Grundstücke, bei denen der Anschaffungswert noch bekannt war, entsprechend ihrer Anschaffungskosten bewertet.

Der Gesamtbetrag der unbebauten Grundstücke beträgt 40.131.144,24 Euro. Davon entfallen 24.525.495,95 Euro, damit knapp über 61 % auf den **Stadtwald:**

- Wert Grund und Boden	6.344.145,08 Euro
- Wert Aufwuchs	<u>18.181.350,87 Euro</u>
	<b>24.525.495,95 Euro</b>

Die Ermittlung der Werte für den Stadtwald erfolgte nach den Pauschalsätzen gemäß § 62 Abs. 4 GemHVO (2.600 Euro/ha Grund und Boden und 7.200 bis 8.200 Euro/ha für Aufwuchs). Der Aufwuchs wurde generell mit 7.400 Euro/ha bewertet, was den Vorgaben des § 62 Abs. 4 GemHVO entspricht.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir unter anderem auch einen Abgleich zwischen der Anlagebuchhaltung und dem Geo-Informationen-System (GIS) vorgenommen, um festzustellen, inwieweit tatsächlich alle städtischen Grundstücke erfasst und bewertet wurden bzw. inwieweit sich die bewerteten Grundstücke auch tatsächlich in städtischem Eigentum befanden.

Aus der begleitenden Prüfung im Herbst 2015 heraus haben sich Änderungen bei verschiedenen Bewertungen (insbesondere bei den Spielplätzen, Erholungsflächen Sport- und Bolzplätze und den Grünflächen zwischen Gebäuden) ergeben.

Die Feststellungen bei den Spielplätzen und den Grünflächen zwischen Gebäuden haben zu deutlich niedrigeren Bewertungen geführt, da die ursprünglich angesetzten Baulandpreise (von 150 Euro bis zu 280 Euro je Quadratmeter) zu Bodenpreise nach der tatsächlichen Nutzung – und damit deutlich nach unten – korrigiert werden mussten. Die zu den Erholungsflächen Sport- und Bolzplätze getroffenen Feststellungen wurden noch nicht umgesetzt (**Korrektur der Bewertung von 3.648.764,93 Euro auf 238.223,56 Euro – Verringerung der Bilanzsumme um ca. 3,4 Mio. Euro**).

Der FB Finanzen hat nach Aufstellung der EB festgestellt, dass verschiedene Grundstücke in Oberbruch wegen Korrekturen der Bewertung und einer falschen Verbuchung zwar gegen das Basiskapital ausgebucht, nicht aber wieder mit dem richtigen Wert (ca. 533.000 Euro) eingebucht wurden. Ein Grundstück in Neusatz war wegen einer geringeren Nutzungsmöglichkeit um ca. 15.600 Euro zu hoch bewertet.

Es wurde – allerdings erst zum 01.01.2013 – mit dem richtigen Wert eingebucht, die Ausbuchung des falschen – zu hohen – Wertes zum 01.01.2012 wurde nicht vorgenommen.

Aufgrund der erheblichen Auswirkungen auf die Bilanzsumme (**Verringerung saldiert um ca. 2,9 Mio. Euro**) sollten die erforderlichen Korrekturen unbedingt mit dem nächstmöglichen Jahresabschluss vorgenommen werden.

## **6.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte** (Bilanzpos. 1.2.2)

Mit einem Gesamtwert von 121.093.146,59 Euro stellen die bebauten Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte die größte Position des städtischen Vermögens dar.

Hier sind sämtliche Grundstücke, welche mit Gebäuden bebaut sind sowie die jeweiligen Aufbauten selbst zu aktivieren.

Bei der Bewertung der bebauten Grundstücke ist zu unterscheiden zwischen den Grundflächen und den Gebäuden. Während die Werte von Grund und Boden keiner Abschreibung unterliegen, sind die Gebäude entsprechend ihrer jeweiligen Nutzungsdauer abzuschreiben.

Die Nutzungsdauern für die verschiedenen Gebäudearten wurden in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften (z. B. Gebäude massiv 50 Jahre – Empfehlungswert 50 bis 80 Jahre) angesetzt.

Die in der Anlagebuchhaltung für die Gebäude erfassten Werte wurden stichprobenweise daraufhin überprüft, ob die Werte beispielsweise bei Schulgebäuden aus der Jahresrechnung richtig auf die Gebäude, auf die technischen Anlagen sowie auf die Betriebsausstattung aufgeteilt wurden. Dies war nicht immer der Fall. Bei einigen Gebäuden (Neubau Realschule Bühl und Ganztagschule Windeck-Gymnasium Bühl sowie Erweiterung Bühler Kinderhaus und Ganztagschule Weststadtgrundschule Bühl) wurde nicht aufgeteilt.

Die Nutzungsdauern sind künftig nach jeder Maßnahme (insbesondere bei Gebäudesanierungen) differenziert zu überprüfen und als Grundlage der Abschreibung ggf. neu festzulegen.

Die Behebung (Sanierung) eines Wasserschadens im Kindergarten Vimbuch mit über 100.000 Euro wurde nicht als Erhaltungsaufwand, sondern als Investition behandelt. Gleiches gilt für Maßnahmen im Rathaus Vimbuch, im Bürgersaal Moos (Boden, Sanitäranlagen) etc., die nicht als Unterhaltungs-, sondern als Investitionsmaßnahmen behandelt wurden. Dagegen wurden verschiedene Maßnahmen (u. a. Ausbau Kleinkinderbetreuung Kindergarten St. Elisabeth, Dachausbau und Sanierung Rathaus Vimbuch etc.) als Unterhaltungsmaßnahmen gebucht, obwohl es sich hierbei um Investitionsmaßnahmen handeln dürfte.

Künftig ist auf die korrekte Abgrenzung von Investitionen (aktivierungspflichtiger Maßnahmen) zum Unterhaltungsaufwand (nicht aktivierungsfähige Maßnahmen) zu achten. Eine Überbewertung des Vermögens hat überhöhte Abschreibungen zur Folge, die vom Haushalt aufzubringen sind.

Aus der begleitenden Prüfung im Herbst 2015 heraus haben sich Änderungen bei verschiedenen Bewertungen (insbesondere bei den Gebäuden sowie den Gebäude- und Freiflächen) ergeben.

Bei der Bewertung der Gebäude- und Freiflächen wurden die angesetzten Bodenrichtwerte mit der Bodenrichtwerttabelle des Gutachterausschusses zum 01.01.2012 abgeglichen. Hierbei gab es fast durchgehend (teils erhebliche) Differenzen zum vom Gutachterausschuss angesetzten Bodenrichtwert. Durchschnittlich wurde bei der Bewertung der Flächen ein gegenüber dem Bodenrichtwert des Gutachterausschusses um 5-10 Euro/m<sup>2</sup> niedrigerer Bodenrichtwert angesetzt. Ferner wurden innerhalb von Ortsteilen bzw. Baugebieten bei der gleichen Nutzungsart gelegentlich unterschiedliche Bodenrichtwerte angesetzt (u. a. Kreuzfeld Weitenung). Eine Begründung/Dokumentation dazu war nicht vorhanden.

Bei der begleitenden Prüfung haben wir ferner festgestellt, dass Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für Gebäude (Tourist-Info, Öffnung Kirchenmauer Pfarrgarten Bühl, Dachsanierung Hindenburgstraße 1, Heizungsanlage Kindergarten Neusatz) aktiviert wurden, obwohl sich diese Gebäude nicht in städtischem Eigentum befinden und die jeweilige Maßnahme daher als Investitionszuschuss hätte behandelt werden müssen.

Aufgrund der nicht unerheblichen Auswirkungen auf die Bilanzsumme sollten die sich aus den bei der begleitenden Prüfung getroffenen Feststellungen evtl. ergebenden Korrekturen unbedingt mit dem nächstmöglichen Jahresabschluss vorgenommen werden.

### **6.2.3 Infrastrukturvermögen (Bilanzpos. 1.2.3)**

Unter dem städtischen Infrastrukturvermögen sind in erster Linie die städtischen Straßen, Wege und Plätze sowie Brücken bzw. Unterführungen einschließlich des dazu gehörigen Grund und Bodens zu verstehen. Das Infrastrukturvermögen stellt mit einem Gesamtwert von 44.194.928,43 Euro den zweitgrößten Wert des städtischen Vermögens dar.

Die Bilanzposition Infrastrukturvermögen setzt sich zusammen aus:

- a) Grund und Boden des Infrastrukturvermögens
- b) Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen
- c) Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen
- d) sonstige Bauten (wasserbauliche Anlagen und Friedhöfe).

Bei der Prüfung dieser Bilanzposition haben wir Folgendes festgestellt:

### zu a) Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Das Grundstück Flst.Nr. 4 der Gemarkung Bühl ist mit einem Bodenrichtwert von 220,00 Euro/m<sup>2</sup> bewertet. Nach Auskunft des Gutachterausschusses ist es nicht bebaubar, so dass hier nur ein Bodenrichtwert von 1,00 Euro angesetzt werden darf. Der Grundstückswert beträgt damit statt 78.760,00 Euro nur 358,00 Euro.

Das Grundstück Flst.Nr. 181 ist mit einem Wert von 212.700,61 Euro enthalten. Es ist ebenfalls nicht bebaubar. Der Grundstückswert reduziert sich damit um 212.541,61 Euro auf 159,00 Euro.

**Diese Position reduziert sich damit um 290.943,61 Euro.**

### zu b) Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen

Im November 2015 haben wir bei der begleitenden Prüfung festgestellt, dass im Sachvermögen lediglich 9 Brücken mit einem Restbuchwert von 1.461.644,60 Euro aktiviert sind.

Gemeinsam mit der Tiefbauabteilung haben wir insgesamt 97 Brücken mit einem Restbuchwert von zusammen 7.746.165,52 Euro ermittelt und diese Feststellungen dem FB Finanzen am 11. Dezember 2015 mitgeteilt. Eine Überprüfung und Korrektur durch die Verwaltung erfolgte nicht.

**Diese Position erhöht sich damit um knapp 6,3 Mio. Euro.**

### zu c) Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenksanlagen

Beim im Rahmen der begleitenden Prüfung vorgenommenen Vergleich der von der Tiefbauabteilung gefertigten Straßenliste mit unserer aus SAP vorgenommenen Auswertung der Straßen haben wir festgestellt, dass die grundlegende Aufstellung der Tiefbauabteilung korrigiert werden musste.

So wurden für die in den 6 Jahren vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz hergestellten Straßen nicht die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten, sondern indizierte Werte sowie bei der Berechnung der Restnutzungsdauer der vor dem Stichtag hergestellten Straßen ein falsches Bezugsjahr angesetzt. Außerdem war bei den Straßen, bei welchen die tatsächlichen Herstellungskosten bekannt sind, nicht der tatsächliche Restbuchwert, sondern nur ein (Erinnerungs-)Wert von 1,00 Euro angesetzt. Darüber hinaus waren auch Straßen, die erst nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz (2012 oder später) hergestellt wurden, enthalten (Restbuchwert ca. 880.000 Euro). Diese dürfen in der Eröffnungsbilanz nicht berücksichtigt werden.

Ferner haben wir bei der begleitenden Prüfung im Oktober 2015 festgestellt und an den FB Finanzen weitergegeben, dass eine erhebliche Anzahl von Straßen erst zum 01.01.2013 und nicht schon zum 01.01.2012 (nach)aktiviert wurde. Eine Begründung oder Dokumentation dazu ist nicht vorhanden. Der Restbuchwert dieser Anlagen zum 31.01.2013 beträgt **40.324.541,10 Euro**. Zu diesem Betrag kommt noch die Abschreibung für das gesamte Jahr 2012 und für Januar 2013 dazu. Bei einer Nutzungsdauer von 50 Jahren (einige Anlagen haben wegen der Besonderheit wie bspw. Lage in einem Industrie-/Gewerbegebiet eine kürzere Nutzungsdauer) wäre dies ein Betrag von ca. 806.000 Euro.

Bei der begleitenden Prüfung der Feldwege ist aufgefallen, dass in den letzten 6 Jahren vor der Eröffnungsbilanz (2006 - 2011) nicht die tatsächlichen AHK, sondern die indizierten berechneten Werte angesetzt wurden, wobei bei einigen Anlagen der angesetzte Index nicht richtig ist, so dass hier eine fehlerhafte Berechnung erfolgte.

**Diese Position erhöht sich damit um mindestens 42 Mio. Euro.**

#### **zu d) sonstige Bauten (wasserbauliche Anlagen und Friedhöfe)**

In der Bilanz sind die „Wasserläufe allgemein“ mit 1.741.992,47 Euro enthalten. Ein Nachweis durch eine Einzelliste mit den Objekten wurde bisher nicht erbracht.

Bei der begleitenden Prüfung der Friedhöfe im November 2015 ist aufgefallen, dass Abschreibungen auf Friedhoferweiterungen vorgenommen wurden. Da es sich hier nur um den Wert von Grund und Boden handeln kann, haben wir eine Überprüfung bzw. Stellungnahme, um welche Art von Anlagen es sich handelt, angefordert. Bisher wurden weder eine Stellungnahme noch Erläuterungen zu den Bewertungen abgegeben.

Insbesondere im Hinblick auf die **gravierenden Änderungen aus den Feststellungen zu den Straßen und Brücken** kann der Wert dieser Bilanzposition deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nur als **vorläufiger Wert** angesehen werden und dürfte ebenfalls nach Ausräumung unserer Feststellungen zu korrigieren sein.

#### **6.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler (Bilanzpos. 1.2.5)**

Die Stadt hat Kulturdenkmäler (u. a. Kriegerdenkmale) und Kunstgegenstände, die nicht dem Werteverzehr unterliegen, in ihrem Eigentum. Die Restbuchwerte betragen insgesamt 396.800,57 Euro.

Im Rahmen der Prüfung fiel uns auf, dass weder Kulturdenkmäler noch als Kunstwerk zu betrachtende Brunnen bilanziert wurden. Inwieweit sich tatsächlich keinerlei Kulturdenkmäler oder derartige Kunstwerke im Eigentum der Stadt Bühl befinden, haben wir nicht geprüft. Wir weisen jedoch an dieser Stelle darauf hin, dass beispielsweise auch Baudenkmäler als Kulturdenkmäler anzusehen und dementsprechend zu bewerten sind. Gegebenenfalls sollte hier eine nochmalige Überprüfung des Bilanzansatzes vorgenommen werden.

Von den letztlich bilanzierten Kunstobjekten wurden mehrere Gegenstände entsprechend einer nicht nachvollziehbaren Nutzungsdauer lediglich noch mit einem „Restwert“ bilanziert. Kunstgegenstände unterliegen im Normalfall keiner gewöhnlichen Wertminderung und sind daher mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Auch aus den Erläuterungen zu dieser Bilanzposition (Anhang Seite 21) ergeben sich keine Begründungen für die vorgenommenen Abschreibungen.

Nach unseren Informationen sollen im Stadtgeschichtlichen Institut mehrere Kunstgegenstände vorhanden sein, die bisher noch nicht im Anlagenachweis und demnach auch nicht im Vermögen der Stadt erfasst sind. Da es sich um Werte zusammen im 6-stelligen Bereich handeln soll, ist die Erfassung, Bewertung und ggf. Aktivierung unverzüglich vorzunehmen.

#### **6.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge (Bilanzpos. 1.2.6)**

Schwerpunkt der Bilanzposition „Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge“ ist der Fuhrpark der Stadt beim Bauhof und der Feuerwehr.

Alle relevanten Gegenstände werden seit Jahren bilanziert. Bei einigen der Vermögensgegenstände wurde von den Nutzungsdauern nach der Abschreibungstabelle Baden-Württemberg abgewichen. Dies ist grundsätzlich möglich, soweit die örtliche Einschätzung von betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern einzelner Vermögensgegenstände oder die Berücksichtigung sonstiger Besonderheiten vor Ort zu einem anderen Ergebnis führt. Da die AfA-Tabellen jedoch Mindestnutzungsdauern vorgeben, ist eine Abweichung nur hin zu einer längeren Nutzungsdauer möglich.

Bei einigen Fahrzeugen ist dieser Grundsatz nicht beachtet. Die zum Bilanzstichtag vorgenommene Bewertung anhand der festgesetzten Abschreibungszeiträume (z. B. für PKW 8 Jahre - Empfehlung 10 Jahre; für Feuerwehrfahrzeuge 25 Jahre, für Aufrüstung 10 Jahre - Empfehlung 14 Jahre) ist nicht nachvollziehbar, zumal hierzu auch keine Dokumentation vorliegt (u. a. Kommandowagen Feuerwehr Audi Q5 Abschreibung lt. Afa-Tabelle 13 Jahre – tatsächlich abgeschrieben auf 8 Jahre, MB Kombi Espana Kindergarten-Bus lt. Afa-Tabelle 10 Jahre – tatsächlich abgeschrieben auf 8 Jahre, Einsatzleitwagen Feuerwehr lt. Afa-Tabelle 13 Jahre – tatsächlich abgeschrieben auf 10 Jahre, VW Caddy Malerfahrzeug lt. Afa-Tabelle 10 Jahre – tatsächlich abgeschrieben auf 5 Jahre).

Die Bewertung sollte deshalb nochmals überprüft und ggf. mit dem nächsten Jahresabschluss korrigiert werden, da sich die Abschreibungsdauer sofort auf die zu erwirtschaftende Abschreibung und damit auf das Jahresergebnis auswirkt.

Die Fahrzeuge im Bauhof haben jeweils differenzierte Nutzungen, so dass hier zu Recht auch eine differenzierte Nutzungsdauer festgelegt ist. Eine Dokumentation dazu ist aber nicht vorhanden.

#### **6.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung (Bilanzpos. 1.2.7)**

Betriebs- und Geschäftsausstattung sind Gegenstände, die der langfristigen Betriebsbereitschaft eines Unternehmens oder einer Körperschaft dienen, aber nicht unmittelbar in der Produktion eingesetzt sind. Hierzu zählen beispielsweise EDV-Anlagen und Geräte, Kopiergeräte, Werkzeuge, Feuerwehrausstattung u.v.m..

Die Erhebung der Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgt jährlich aufgrund einer jeweiligen Abfrage und Rückmeldung der Dienststellen der Stadt. Eine Prüfung des Inventars erfolgte – bisher – noch nicht, da grundsätzlich eine angemessene Erfassung der Gegenstände mit exakter Zuordnung, Nummerierung etc. vorgenommen wird.

Bei der begleitenden Prüfung haben wir festgestellt, dass für die Straßenbeleuchtung eine zu lange Abschreibungsdauer (50 Jahre statt 20 Jahre) zugrunde gelegt wurde. Der FB Finanzen hat den dadurch vorhandenen zu hohen Restbuchwert (773.438,00 Euro) vor Aufstellung der Bilanz korrigiert. Der nun ausgewiesene Bilanzwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung ist ordnungsgemäß ermittelt.

#### **6.2.8 Vorräte (Bilanzpos. 1.2.8)**

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die zum Gebrauch/Verbrauch dienen und sich noch im Besitz der Stadt befinden. Üblicherweise zählen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse und Waren zu den Vorräten.

Der Wert der Bilanzposition betrug 244.261,56 Euro. Die vorhandenen Vorräte waren im Sinne des Gesetzes vollständig bilanziert. Die Bewertung der Vorräte erfolgte ordnungsgemäß.

#### **6.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (Bilanzpos. 1.2.9)**

Unter der Bilanzposition „geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ befinden sich sämtliche vor dem Bilanzstichtag getätigten Investitionen für Gegenstände des Sachvermögens, welche am Bilanzstichtag noch nicht endgültig fertig gestellt waren. Es kann sich hierbei um noch nicht endgültig hergestellte Bauwerke oder um noch nicht vollständig abgeschlossene Beschaffungsmaßnahmen handeln.

Bei der Bilanzierung ist darauf zu achten, dass hier sämtliche bis zum Bilanzstichtag geleisteten Zahlungen oder Abschlagszahlungen sowie die aktivierbaren Eigenleistungen und gegebenenfalls in Anspruch genommene Fremdleistungen für beispielsweise Gutachten, Planung etc. erfasst werden.

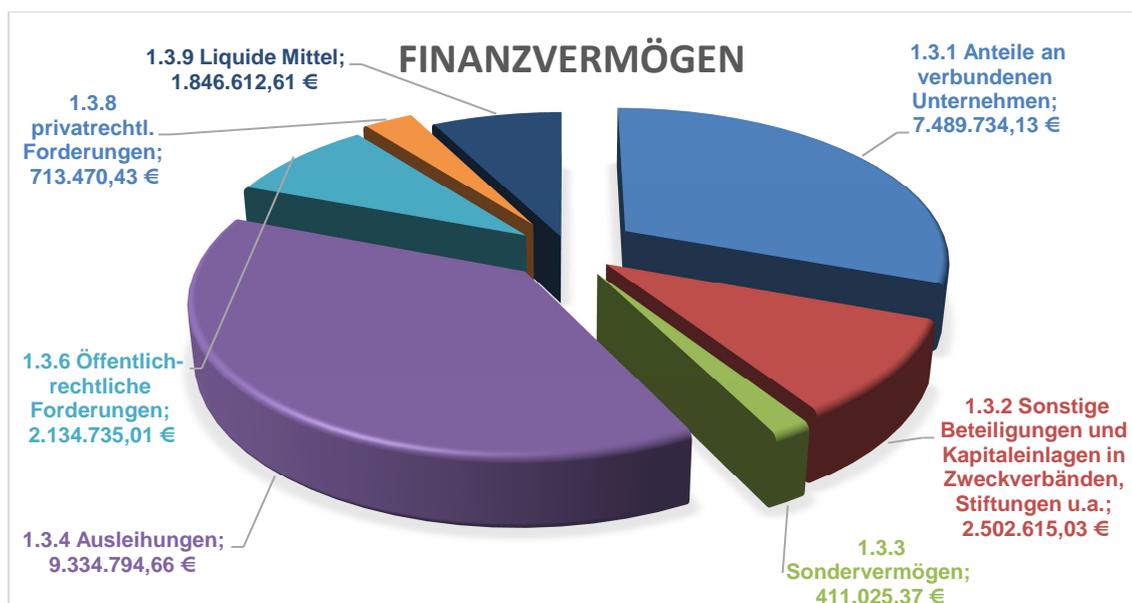
Es lagen geleistete Anzahlungen bzw. Anlagen im Bau vor. Diese waren mit insgesamt 3.136.743,76 Euro bilanziert.

Der Wertansatz der Bilanzposition „geleistete Anzahlungen Anlagen im Bau“ erfolgte ordnungsgemäß.

### 6.3 Finanzvermögen (Bilanzpos. 1.3)

Das Finanzvermögen der Stadt beläuft sich zum Bilanzstichtag auf rd. 24,4 Mio. Euro. Die Höhe des Finanzvermögens entspricht damit knapp 10 % des Bilanzvolumens.

Es verteilt sich im Einzelnen wie folgt:



Anhand der Grafik wird nochmals deutlich, dass sich der überwiegende Teil des Finanzvermögens, nämlich knapp 69 %, auf die beiden Positionen „Ausleihungen (Ziff. 1.3.4)“ und „Anteile an verbundenen Unternehmen (Ziff. 1.3.1)“ verteilen. Die beiden Positionen „sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in ZV, Stiftungen u.a. (Ziff. 1.3.2)“ und „öffentlich-rechtliche Forderungen (Ziff. 1.3.6)“ machen zusammen knapp 19 % des Finanzvermögens aus.

### 6.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen (Bilanzpos. 1.3.1)

Unter dieser Bilanzposition sind die bestehenden Anteile der Stadt Bühl an verbundenen Unternehmen zu aktivieren. Eine Beteiligung an einem verbundenen Unternehmen liegt dabei, in Anlehnung an § 271 HGB dann vor, wenn die Stadt auf das Unternehmen **einen beherrschenden Einfluss** ausübt. Wesentliche Voraussetzung hierfür ist, dass sich die Mehrheit der Stimmrechte im städtischen Besitz befindet.

Die Stadt Bühl weist in ihrer Eröffnungsbilanz hier einen Gesamtwert von 7.489.734,13 Euro aus. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus den Anteilen an der Bühler Sportstätten GmbH von 7.114.734,13 Euro und an der Bühler Innovations- und TechnologieZentrum GmbH von 375.000,00 Euro.

### 6.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen (Bilanzpos. 1.3.2)

Eine „sonstige Beteiligung“ liegt vor, wenn die Stadt **keinen beherrschenden Einfluss** auf das betroffene Unternehmen ausüben kann, jedoch Anteile zum Aufbau einer dauerhaften Geschäftsbeziehung hält.

Die Beteiligungen sind grundsätzlich zu den Anschaffungskosten zu bilanzieren. Als Anschaffungskosten gelten dabei alle Zahlungen der Stadt in das Eigenkapital der Gesellschaft, wobei diese entweder dem Stammkapital oder den Rücklagen zugewiesen werden können.

In der Eröffnungsbilanz sind die nachfolgenden Beteiligungen ausgewiesen. In der linken Spalte sind die bilanzierten Werte dargestellt, in der rechten Spalte ist das von uns bei der begleitenden Prüfung ermittelte Eigenkapital unter Berücksichtigung der eingebrachten Zahlungen der Stadt (auch in die Rücklagen; die bei der begleitenden Prüfung festgestellten Abweichungen sind grün markiert) dargestellt.

Bezeichnung	bilanziert zum 01.01.2012	errechnet zum 01.01.2012
WRO GmbH Wirtschaftsregion Offenburg/Ortenau	700,00	700,00
Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH	1.400,00	1.497.224,00
Badischer Gemeindeversicherungsverband	2.600,00	2.600,00
ZV komm. Informationsverarbeitung Baden-Franken	54.891,41	54.891,41
Schlachthof Bühl GmbH	68.500,00	234.400,00
Regionales Rechenzentrum Karlsruhe VermietungsGdbR	108.617,63	108.617,63
ZV Wasserversorgung Bühl und Umgebung	366.108,28	366.108,28
ZV Gewerbepark Söllingen	766.937,82	766.937,82
Tiefgaragengemeinschaft VoBa Bühl/Stadt Bühl GdbR	1.132.859,89	1.132.859,89
<b>Summe</b>	<b>2.502.615,03</b>	<b>4.164.339,03</b>

Bereits bei der begleitenden Prüfung wurde festgestellt, dass es sich bei den Zahlungen an die Baden Airpark **Beteiligungsgesellschaft mbH** nicht um Investitionszuschüsse, sondern um Kapitalzahlungen handelt, so dass diese beim Wert des Eigenkapitals der Beteiligungsgesellschaft zu berücksichtigen sind. Das Kapital erhöht sich damit von 1.400,00 Euro auf 1.497.224,00 Euro. Der FB Finanzen hat diese Korrektur bisher noch nicht vorgenommen.

Außerdem haben wir festgestellt, dass hier ursprünglich die Anteile an der Baden Airpark **GmbH** von 1.551.624,00 Euro aktiviert waren. Da es sich nicht um eine unmittelbare, sondern nur um eine – über die Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH – mittelbare Beteiligung der Stadt handelt, ist diese Beteiligung in der Eröffnungsbilanz **nicht** darzustellen. Der FB Finanzen hat diesen Beteiligungswert allerdings entgegen unserer Feststellungen bei der begleitenden Prüfung nicht **ausgebucht**, sondern lediglich von der Bilanzposition 1.3.2 (Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen) auf die Bilanzposition 2.2 (Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse) **umgebucht**. Damit ist die Bilanzposition 2.2 um diesen Wert zu hoch angesetzt.

Auch die Zahlungen an die Bühler Schlachthof GmbH erhöhen deren Eigenkapital, das zum Stichtag nicht – wie vom FB Finanzen bilanziert – nur 68.500,00 Euro, sondern 234.400,00 Euro beträgt.

Die Bilanzposition ist deshalb insgesamt um **1.661.724,00 Euro** zu niedrig angesetzt. Den bei der Bilanzposition 2.2 zu hoch angesetzten Wert von 1.551.624,00 Euro dagegen gerechnet, ergibt saldiert eine **Veränderung (Erhöhung) der Bilanzsumme von 110.100,00 Euro**.

### 6.3.3 Sondervermögen (Bilanzpos. 1.3.3)

Unter „Sondervermögen“ ist das in wirtschaftliche Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie in öffentliche Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden, eingebrachte Kapital zu verstehen. Was hierbei im Einzelnen zum Sondervermögen zu zählen ist, regelt § 96 Abs. 1 GemO.

Unter dieser Position sind die zum 01.01.2012 bestehenden Anteile am Stiftungsvermögen der Naturschutzstiftung Waldhagenich mit 386.025,37 Euro und am Grundstockvermögen der Stiftung der Lebenshilfe Menschen mit Behinderungen, Kreisvereinigung Bühl e.V. mit 25.000,00 Euro bilanziert.

Bei der **Stiftung Lebenshilfe** handelt es sich nach § 1 der Stiftungssatzung um eine **nicht rechtsfähige** Stiftung der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen Kreisvereinigung Bühl e.V., die treuhänderisch von der Lebenshilfe verwaltet wird. Die Anlage des Vermögens obliegt nach § 4 Stiftungssatzung dem Treuhänder. Nach § 11 Stiftungssatzung geht das Vermögen im Falle der Auflösung der Stiftung oder des Wegfalls des steuerbegünstigten Zwecks an die Lebenshilfe.

Es handelt sich damit bei der Einlage der Stadt Bühl nicht um Sondervermögen im Sinne des § 96 GemO, sondern um einen „verlorenen Zuschuss“, der nicht bilanziert werden darf.

Bei der **Naturschutzstiftung** handelt es sich nach § 1 der Stiftungssatzung um eine **rechtsfähige** Stiftung. Diese ist Rechtsinhaberin der Vermögenswerte mit eigener Haushalts- und Wirtschaftsführung, so dass auch hier der Stiftungsbetrag nicht bilanziert werden darf.

**Dies bedeutet, dass die aktivierten Stiftungsbeträge von zusammen 411.025,37 Euro – gegen das Basiskapital – auszubuchen sind.** Die erforderlichen Korrekturen sollten mit dem nächstmöglichen Jahresabschluss vorgenommen werden.

#### **6.3.4 Ausleihungen** (Bilanzpos. 1.3.4)

Nach den allgemeinen Bilanzierungsregeln sind unter dieser Position finanzielle Forderungen auszuweisen, welche die Stadt durch Hingabe von Kapital erworben hat. Neben verschiedenen kleineren Genossenschaftsanteilen (u. a. bei 2 Banken) von 84.794,66 Euro beinhaltet dieser Wert in erster Linie das von der Stadt dem Eigenbetrieb Abwasser zur Verfügung gestellte Trägerdarlehen, welches 9.250.000,00 Euro und damit über 99 % dieser Bilanzposition beträgt. Der Bilanzansatz wurde korrekt ermittelt.

#### **6.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen** (Bilanzpos. 1.3.6)

Öffentlich-rechtliche Forderungen entstehen generell aus der Festsetzung von Steuern, Beiträgen und den verschiedenen Gebührenarten wie Verwaltungs- und Benutzungsgebühren. Sie sind, unabhängig von ihrem jeweiligen Fälligkeitstermin, grundsätzlich zum Zeitpunkt ihrer Entstehung zu bilanzieren.

Die Höhe der Forderungen wurde vom FB Finanzen trotz mehrerer Nachfragen/Anforderungen nicht detailliert nachgewiesen.

Da weder die von der Stadtkasse angeforderte Auswertung zum 31.12.2011 noch die von uns selbst gefertigten Auswertungen mit den in der Bilanz ausgewiesenen Beträgen übereinstimmen, kann der Wert auch dieser Bilanzposition zum jetzigen Zeitpunkt nur als vorläufiger Wert angesehen werden.

Auf die Erläuterungen zur Bilanzposition 1.3.6 im Anhang zur Bilanz (Seite 25) wird Bezug genommen.

#### **6.3.8 Privatrechtliche Forderungen** (Bilanzpos. 1.3.8)

Unter dieser Bilanzposition sind sämtliche Verpflichtungen von privaten Schuldnern gegenüber der Stadt auszuweisen.

Wie im Anhang zur Eröffnungsbilanz (Seite 25) zutreffend erläutert, setzt sich der hier ausgewiesene Betrag aus verschiedenen privatrechtlichen Forderungen wie beispielsweise noch nicht vereinnahmten Konzessionsabgaben, Miet- und Pachtforderungen oder Eintrittsgeldern zusammen.

Auch hier wurde die Höhe der Forderungen vom FB Finanzen trotz mehrerer Nachfragen/Anforderungen nicht nachgewiesen. Deshalb kann der Wert auch dieser Bilanzposition zum jetzigen Zeitpunkt nur als vorläufiger Wert angesehen werden.

### **6.3.9 Liquide Mittel (Bilanzpos. 1.3.9)**

Die in der Bilanz ausgewiesenen liquiden Mittel betragen zum Bilanzstichtag 1.846.612,61 Euro.

Bei dieser Bilanzposition handelt es sich um sämtliche Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten, also die jeweiligen Girokontenbestände und Cashkonten (Tagesgeldkonten) von 1.837.837,61 Euro (der Kassenbestand des EB Abwasserbeseitigung von 436.991,33 Euro ist hier schon abgezogen) sowie die Handvorschüsse von 8.775,00 Euro.

Bei der begleitenden Prüfung ermittelten wir einen um 8.484,11 Euro höheren Betrag von 1.855.096,72 Euro.

Dieser setzt sich vorwiegend aus Zinszahlungen (Buchungstag/Wertstellung auf den Kontoauszügen am 30. bzw. 31.12.2011) zusammen. Die Abweichung hat das Rechenzentrum bei der Produktivsetzung nicht berücksichtigt. Sie wurde von der Verwaltung trotz unserer Hinweise bei der begleitenden Prüfung nicht korrigiert.

### **6.4 Abgrenzungsposten (Bilanzpos. 2)**

Bei den Abgrenzungsposten auf der Aktivseite geht es um vor dem Bilanzstichtag bezahlte Ausgaben für Aufwendungen, die erst nach dem Bilanzstichtag anfallen und die damit einer folgenden Periode zuzurechnen sind (aktive Rechnungsabgrenzungsposten – Ziff. 6.4.1) und um Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse (Ziff. 6.4.2), die in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend des Zuwendungsverhältnisses aufgelöst werden.

Für den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse besteht nach § 62 Abs. 6 GemHVO im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz ein Wahlrecht, diese zu aktivieren bzw. nicht zu aktivieren. Die Stadt hat von der Möglichkeit der Aktivierung Gebrauch gemacht.

#### 6.4.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (Bilanzpos. 2.1)

Unter dieser Bilanzposition mit 163.973,37 Euro wurden die im Dezember 2011 ausgezahlten Beamtengehälter für Januar 2012 mit 157.261,32 Euro und die Kosten für den Druck des Abfallkalenders 2012 mit 6.712,05 Euro ausgewiesen. Der Abgrenzungsbetrag wurde korrekt ermittelt.

#### 6.4.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse (Bilanzpos. 2.2)

Hierin enthalten sind die aktivierten geleisteten Investitionszuschüsse. Die größte Position bildet dabei der Investitionszuschuss an den mit der bisherigen kameralen Rechnungsführung nach Haushaltsrecht geführten Zweckverband Hochwasserschutz mit einem Buchwert von 7.972.583,88 Euro.

Zu den hier fälschlich gebuchten Zahlungen an die Baden Airpark GmbH in Höhe von 1.551.624,00 Euro verweisen wir auf unsere Ausführungen unter der Ziffer 6.3.2.

**Die Bilanzposition reduziert sich dadurch um diesen Betrag auf 10.374.992,98 Euro.**

### 7. Passiva: Feststellungen zu den einzelnen Positionen

#### 7.1 Kapitalposition (Bilanzpos. 1)

Die Kapitalposition setzt sich zusammen aus dem Basiskapital, vorhandenen Rücklagen sowie Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses.

##### 7.1.1 Basiskapital (Bilanzpos. 1.1)

Das Basiskapital war zutreffend als Differenz aus Vermögen und Schulden ermittelt. Es ist mit 201.035.975,14 Euro ausgewiesen.

Im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz handelt es sich beim Basiskapital um die ermittelte Saldogröße, welche später in den jeweiligen Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben wird. Über diese Bilanzposition erfolgt dann beispielsweise die Abdeckung von Fehlbeträgen nach § 25 GemHVO (soweit diese nicht durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet werden können) oder auch die Berichtigung der Eröffnungsbilanz gemäß § 63 GemHVO.

Aber auch die aufgrund unserer Feststellungen und die sich aus der überörtlichen Prüfung evtl. vorzunehmenden Korrekturen der Eröffnungsbilanz wirken sich auf das Basiskapital aus, so dass hierdurch ebenfalls Korrekturen erforderlich sein werden.

### 7.1.2 Rücklagen (Bilanzpos. 1.2)

Bei den Rücklagen nach dem NKHR handelt es sich nicht um die aus der Kameralistik bekannte „Allgemeine Rücklage“. Es findet auch keine Überleitung der kameralen allgemeinen Rücklage statt.

Die Rücklagen nach NKHR setzen sich gemäß § 23 GemHVO vielmehr aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses sowie des Sonderergebnisses (Ergebnisrücklagen) und aus Rücklagen für andere Zwecke zusammen. Bei Letzterem handelt es sich im Regelfall um sogenannte zweckgebundene Rücklagen.

Es wurden zweckgebundene Rücklagen (Pflegetmaßnahmen Steinbruch Wiedenfelsen) über 49.276,52 Euro gebildet.

### 7.2 Sonderposten (Bilanzpos. 2)

Sonderposten nehmen in der Bilanz, wie schon die Bezeichnung erkennen lässt, eine gewisse Sonderstellung ein, da sie sich letztlich weder dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital eindeutig zuordnen lassen. Sie sind grundsätzlich zu unterscheiden in Sonderposten für Investitionszuweisungen, Sonderposten für Investitionsbeiträge und sonstige Sonderposten.

Während es sich bei den Sonderposten für Investitionszuweisungen um Finanzmittel handelt, welche die Stadt für die Finanzierung von Investitionen, also für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen erhalten hat, stellen die Sonderposten für Investitionsbeiträge die von der Stadt gemäß §§ 20 ff und §§ 33 ff KAG erhobenen Anschluss- und Erschließungsbeiträge dar.

Im Fall von nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen (z. B. Grundstücken) wird der korrespondierende Sonderposten nicht aufgelöst und bleibt so lange in der Bilanz bestehen, wie die Stadt das wirtschaftliche Eigentum an diesem Vermögensgegenstand hat.

Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen ist der jeweilige Sonderposten analog zur voraussichtlichen Nutzungsdauer des korrespondierenden Vermögensgegenstandes aufzulösen.

Unsere begleitende Prüfung der mit insgesamt 30.782.631,77 Euro bilanzierten Sonderposten führte zu den nachfolgenden nicht unwesentlichen Feststellungen, die vom FB Finanzen vor Aufstellung der EB noch nicht behoben worden sind.

### 7.2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen (Bilanzpos. 2.1)

Unter dieser Position müssen als Sonderposten u. a. Investitionszuwendungen ausgewiesen werden, da diese zwar das Vermögen erhöhen, aber zweckgebunden übertragen sind. Sie werden anschließend entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst und fließen ebenso wie die Abschreibungen des finanzierten Vermögensgegenstandes in die Ergebnisrechnung ein. Für die Eröffnungsbilanz gilt es, die Investitionszuweisungen und –zuschüsse sowie auch die (Teil-)Finanzierung der Investitionen über Beiträge aus den vergangenen Jahren zu bilanzieren. Es wurden Sonderposten im Gesamtwert von 24.451.721,93 Euro ausgewiesen.

Die gesamten Zuwendungen bzw. deren Restbuchwerte sind anhand der für den Vermögensgegenstand festgelegten Nutzungsdauer aufzulösen.

Beim Neubau Bürgerhaus Neuer Markt beträgt die Abschreibungsdauer 50 Jahre (Kosten ca. 6,4 Mio. Euro), während der Zuschuss (ca. 2 Mio. Euro) mit 32 Jahren und damit nicht zeitgleich mit der Abschreibung aufgelöst wird. Dies ist nicht zulässig, da die Auflösung des erhaltenen Zuschusses und die Abschreibung des bezuschussten Vermögensgegenstandes zeitgleich auslaufen müssen.

Unter dieser Bilanzposition wurden auch zahlreiche Spenden mit einem Restbuchwert von zusammen 86.202,67 Euro gebucht. Bereits bei der begleitenden Prüfung haben wir darauf hingewiesen, dass diese nach dem Leitfaden zur Bilanzierung unter der Bilanzposition P 2.3 (Sonderposten für Sonstiges) zu veranschlagen sind.

### 7.2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge (Bilanzpos. 2.2)

Hier werden die KAG- bzw. BauGB-Beiträge ausgewiesen, die ebenfalls entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst werden.

Bei der begleitenden Prüfung haben wir festgestellt, dass auch hier nicht bei allen Anlagen die Auflösung dieser Sonderposten zeitgleich mit der Abschreibung der jeweils betroffenen Anlage erfolgt (so zum Beispiel Dr.-Georg-Schaeffler-Straße bzw. Fridolin-Stiegler-Straße: Abschreibung der Anlage 30 Jahre, Auflösung der Beiträge 50 Jahre).

Ferner haben wir festgestellt, dass die Zeitpunkte der Auflösungen der Beiträge nicht durchgehend einheitlich und korrekt festgelegt wurden.

Grundsätzlich bleiben Vorauszahlungen auf Beiträge und Investitionszuschüsse sowie Einzahlungen aus Ablösevereinbarungen in voller Höhe als Sonderposten (unter der Bilanzposition P 2.3 - Sonderposten für Sonstiges) wie eine Anlage im Bau in voller Höhe stehen.

Sie werden erst mit der Inbetriebnahme des Vermögensgegenstandes analog dessen Nutzungsdauer unter der Bilanzposition P 2.2 aufgelöst (Leitfaden zur Bilanzierung, 2. Auflage, August 2014 - S. 118).

Die Erschließungsanlagen „Economatstraße“ und „Holunderweg“ sind zweimal (zum 01.11.2002 / 14.12.2005 bzw. zum 01.11.2001 / 02.11.2010) enthalten. Hier wurden zum jeweils ersten Zeitpunkt offenbar die Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag, zum zweiten Zeitpunkt dann die jeweils endgültige Beitragsabrechnung veranschlagt.

Dagegen wurde bei der Erschließungsanlage „An der Bühlot“ zum 01.07.2002 ein Wert von knapp über 182.000 Euro veranschlagt, obwohl die damalige Vorausleistung aus dem Jahr 2002 nur ca. 80.000 Euro und die endgültige Abrechnung im Jahr 2009 ca. 120.000 Euro, damit zusammen 200.000 Euro betragen haben. Hier wurden offenbar (im Vorgriff auf die erst Jahre später erfolgende endgültige Beitragsabrechnung) die gesamten Beiträge auf den Zeitpunkt der Abrechnung der Vorausleistungen im Jahr 2002 passiviert.

Gleiches gilt auch für die Erschließungsbeiträge im Baugebiet „Riedbosch“.

Durch diese vorzeitige Passivierung und damit dem vorgeschobenen Beginn der Auflösung der Beiträge ist das jeweilige Jahresergebnis nicht richtig dargestellt.

Deshalb kann auch dieser Wert zum jetzigen Zeitpunkt nur als vorläufiger Wert angesehen werden und dürfte ebenfalls zu korrigieren sein.

### **7.2.3 Sonderposten für Sonstiges (Bilanzpos. 2.3)**

In dieser Bilanzposition werden die Spenden von Privaten und Unternehmen sowie Zuschüsse vom öffentlichen Bereich für zum Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossene Maßnahmen ausgewiesen.

### **7.3 Rückstellungen (Bilanzpos. 3)**

Entsprechend der Vorgaben des § 41 GemHVO hat die Kommune für ausgewiesene Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen entsprechende Rückstellungen zu bilden.

Hierbei ist zu unterscheiden zwischen den Pflichtrückstellungen (§ 41 Abs. 1 GemHVO) und den sogenannten Kann-Rückstellungen.

Bei der Bilanzposition 3.1 „Lohn- und Gehaltsrückstellungen“ handelt es sich um eine Pflichtrückstellung. Insgesamt weist die Stadt Bühl zum Bilanzstichtag Rückstellungen in Höhe von 5.974.136,00 Euro aus.

Obwohl zum Bilanzstichtag eine Vielzahl an Beschäftigten noch Ansprüche aus Vorjahresurlaub besaßen, wurden diesbezüglich **keine** Rückstellungen gebildet. Gleiches gilt hinsichtlich der im Gesamten nicht unbeträchtlichen Zahl an geleisteten Überstunden, welche sich zum Bilanzstichtag auf den einzelnen Arbeitszeitkonten befanden.

Sowohl für die geleisteten Überstunden als auch für die Ansprüche aus Vorjahresurlaub wären Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO zu bilden gewesen.

Die Stadt Bühl hat folgende **Bürgschaften** von insgesamt 16.139.504,10 Euro übernommen:

- Bühler Sportstätten GmbH in Höhe von 9.814.191,36 Euro
- LaKrA-Darlehen in Höhe von 3.144.521,78 Euro
- Erich-Burger-Heim in Höhe von 1.907.629,81 Euro
- L-Bank Karlsruhe und LB-BW Stuttgart für Wohnungsbau in Höhe von 880.532,66 Euro
- Vereine in Höhe von 279.185,58 Euro
- Stadtwerke Bühl GmbH (ZVK) in Höhe von 113.442,91 Euro.

Die Übernahme einer Bürgschaft begründet allein noch keine Verpflichtung zur Bildung einer Rückstellung. Sofern aber eine tatsächliche künftige Inanspruchnahme zu erwarten ist, sind gem. § 41 Abs. 1 Ziff. 6 GemHVO Rückstellungen zu bilden.

**Eine Bewertung des Risikos einer möglichen Inanspruchnahme aus den jeweiligen Bürgschaften und damit die Bildung von Rückstellungen hat der FB Finanzen nicht vorgenommen.**

Für die wenigen anhängigen Verfahren bei Zivil- oder Verwaltungsgerichten war nur ein sehr geringes Risiko vorhanden, so dass hierfür keine Rückstellung gebildet werden musste.

### 7.3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen (Bilanzpos. 3.1)

Diese Bilanzposition beinhaltet die Rückstellungen für Altersteilzeit. Das Altersteilzeitentgelt der Beschäftigten wird von der Kommune für die Laufzeit der Vereinbarung aufgestockt (i. d. R. von 50 % des letzten Nettoeinkommens um 33 Prozentpunkte auf insgesamt 83 Prozent). Darüber hinaus ist durch den Arbeitgeber i. d. R. der Beitrag zur Rentenversicherung auf 90 % aufzustoßen sowie ggf. eine Abfindung zu zahlen.

Für die laufenden Altersteilzeitfälle wurden Rückstellungen gebildet und in die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 mit 1.604.236,00 Euro aufgenommen. Die Wertansätze sind anhand der im Einzelfall ausgewiesenen Monatsentgelte nur auf der Basis der aktuellen Entgelte nachvollziehbar.

Um einem vorzeitigen Verbrauch der Rückstellungen zu begegnen, müssen Anpassungen der Rückstellungen an die zu erwartenden Steigerungen in der gleichen Höhe vorgenommen werden, wie diese im Haushalt bei den laufenden Personalkosten berücksichtigt sind.

Die von uns bei der begleitenden Prüfung getroffenen umfangreichen Feststellungen wurden von der Personalverwaltung vor Aufstellung der Eröffnungsbilanz erledigt und wurden vom FB Finanzen berücksichtigt.

### **7.3.5 Rückstellungen für Altlastensanierungen (Bilanzpos. 3.5)**

Unter diesem Posten wurde eine Rückstellung von 500.000,00 Euro für die Sanierung von Altlasten im Gewerbegebiet „Froschbächle“ gebildet. Ein Nachweis, wie sich dieser Betrag zusammensetzt, wurde nicht erbracht.

Ob tatsächlich alle relevanten Altlastenfälle (auch außerhalb des Gewerbegebietes „Froschbächle“) erfasst sind, konnte von uns nicht überprüft bzw. nachvollzogen werden, da beim Fachbereich Finanzen keinerlei Unterlagen oder Dokumentationen vorliegen und wir von der Tiefbauabteilung trotz mehrerer Anfragen keine Angaben dazu erhalten haben.

Insofern kann auch dieser Wert zum jetzigen Zeitpunkt nur als vorläufiger Wert angesehen werden und dürfte ebenfalls noch zu korrigieren sein.

### **7.3.7 Rückstellungen für Sonstiges (Bilanzpos. 3.7)**

Hier handelt es sich um (freiwillige) FAG-Rückstellungen gem. § 41 Abs. 2 GemHVO von 3.867.900,00 Euro sowie um Rückstellungen für Verbindlichkeiten aus den Heimattagen 2011 von 2.000,00 Euro.

### **7.4 Verbindlichkeiten (Bilanzpos. 4)**

Diese Bilanzposition besteht entsprechend der Vorgaben der GemHVO aus Anleihen, Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Transferverbindlichkeiten sowie auch aus sonstigen Verbindlichkeiten.

In der Bilanz sind insgesamt 13.317.066,76 Euro als Verbindlichkeiten eingestellt. Die Werte der Bilanz stimmen mit den Angaben der Schuldenübersicht überein.

#### **7.4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen (Bilanzpos. 4.2)**

Geldschulden sind Geldbeträge, die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellt wurden mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurück zu zahlen.

Nach dem Kontenrahmen Baden-Württemberg bestehen Geldschulden aus Anleihen, Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung. Anleihen wurden von der Stadt Bühl nicht ausgegeben.

Die Stadt Bühl hat aufgenommene Kredite für Investitionen in Höhe von 7.480.305,66 Euro bilanziert. Ferner hat sie zum Bilanzstichtag Liquiditätskredite (Kassenkredite) von 3.500.000,00 Euro in Anspruch genommen.

Sämtliche Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wurden korrekt ermittelt und bilanziert.

#### **7.4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Bilanzpos. 4.4)**

Unter dieser Bilanzposition sind die bestehenden Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, welche von der Gegenseite bereits erfüllt sind, von der bilanzerstellenden Kommune jedoch noch nicht, zu passivieren.

Es handelt sich hier in der Regel um Verbindlichkeiten aus Kauf-, Werk- oder Dienstleistungsverträgen, welche beispielsweise entstehen, wenn der Vertragspartner die bestellte Ware geliefert oder die gewünschte Dienstleistung erbracht, die Kommune die entsprechende Rechnung jedoch noch nicht beglichen hat.

Die Eröffnungsbilanz weist hier einen Betrag von 1.606.479,62 Euro aus. Die Prüfung führte zu keinen Feststellungen. Das Saldierungsverbot gemäß § 40 Abs. 2 GemHVO wurde beachtet.

#### **7.4.6 Sonstige Verbindlichkeiten (Bilanzpos. 4.6)**

Unter dieser Position werden insbesondere die Kassenausgabereste des ehemaligen Sachbuchs für haushaltsfremde Vorgänge (ShV), wie beispielsweise durchlaufende Gelder u. a. an den Eigenbetrieb Abwasser, Lohn- und Umsatzsteuerverbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt, externe Vorschüsse, Akontozahlungen sowie ungeklärte Zahlungseingänge verbucht. Insgesamt wird hier ein Betrag von 730.281,48 Euro ausgewiesen, welcher soweit korrekt ermittelt wurde.

#### **7.5 Passive Rechnungsabgrenzung (Bilanzpos. 5)**

Unter dieser Bilanzposition sind die Einnahmen abzugrenzen, welche zwar vor dem Bilanzstichtag bei der Stadt Bühl eingegangen sind, wirtschaftlich aber ganz oder zum Teil künftigen Haushaltsjahren zuzurechnen sind. Der hier ausgewiesene Betrag von 2.528.611,41 Euro setzt sich, mit Ausnahme eines auf Einzahlungen aus Ordnungswidrigkeiten entfallenden Betrages von 1.056,50 Euro, in voller Höhe aus eingegangenen Grabnutzungsgebühren zusammen.

Diese Gebühren werden beim Erwerb der Grabstätte fällig, sind jedoch über die gesamte Nutzungsdauer zu verteilen und dementsprechend abzugrenzen. Der abgegrenzte Betrag stimmt mit den Büchern überein.

## 8. Feststellungen zum Anhang

Entsprechend Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sie sich auf die Vermögensrechnung beziehen. Die Bilanz ist dementsprechend um einen Anhang zu erweitern, welcher letztlich mit ihr eine Einheit bildet. Der Inhalt dieses Anhangs ergibt sich aus § 53 GemHVO.

Ferner ist gemäß § 55 Abs. 1 GemHVO der Stand des Vermögens und der Forderungen zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen in einer Vermögens- und einer Forderungsübersicht darzustellen. Auch die Schulden sind in einer Schuldenübersicht gesondert nachzuweisen (§ 55 Abs. 2 GemHVO).

Der Anhang soll durch notwendige und vorgeschriebene Angaben dazu beitragen, dass mit der Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Zu prüfen ist also, ob der Anhang diesem Anspruch gerecht wird.

Im Anhang werden diejenigen Angaben aufgenommen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind.

Die Prüfung des Anhangs bezog sich im Wesentlichen auf die Einhaltung des § 53 GemHVO. Es sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschrieben sind oder die im Anhang deshalb zu machen sind, weil sie in Ausübung eines Wahlrechts nicht in die Bilanz aufgenommen wurden.

Im Wesentlichen geht es hierbei darum, folgende Sachverhalte zu erläutern bzw. zu begründen:

- Bewertungsmethoden und Wertansätze in der Bilanz
- bestimmte Darstellungsweisen
- Abschreibungsmethoden
- Bewertung der Vorräte
- Bewertung von Pensionsrückstellungen
- Aufschlüsselung von Forderungen und Verbindlichkeiten
- Haftungsverhältnisse, die auch anzugeben sind, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen
- Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können (alle vorhandenen Bürgschaften, Gewährleistungen).

Der Anhang der vorliegenden Eröffnungsbilanz entspricht weitestgehend diesen Vorgaben, wobei wir verschiedene Erläuterungen für zu wenig informativ halten. So bieten beispielsweise die Erläuterungen zu den Ziffern 1.2.1, 1.2.2 und 1.2.3 (unbebaute / bebaute Grundstücke und Infrastrukturvermögen) oder auch die Erläuterungen zu den Anlagen im Bau (Ziff. 1.2.9), aber auch die Ausführungen zu den öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen (Ziff. 1.3.6 und 1.3.8) über allgemeine Erklärungen hinaus keinen besonderen Informationsgehalt.

Dem mit dem Anhang beabsichtigten Zweck, die Eröffnungsbilanz zu erläutern, wurde im ausreichenden Maß nachgekommen. Zusammen mit den Anlagen zur Bilanz wird ein reales Bild wiedergegeben.

## 9. Abschließende Feststellungen

Die Führung der immer umfangreicheren Anlagenbuchhaltung erfolgt bei der Stadt seit Jahren relativ detailliert und nachvollziehbar. Die Stadt zeigt ihr Sachvermögen auf, so dass der Steuerzahler jetzt auch erkennen kann, welche Mittel für die Substanzerhaltung des Vermögens notwendig sind.

Allgemeine Hinweise:

- a) Künftig ist für den gleichen/vergleichbaren Vermögensgegenstand auch die gleiche Abschreibungsdauer zu wählen, um eine Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit zu gewährleisten, sofern nicht im Einzelfall durch Besonderheiten Abweichungen geboten sind.

Bei der Aktivierung von Vermögensgegenständen sind die Investitionszuweisungen (Passiva 2.1) und Investitionsbeiträge (Passiva 2.2) zeitgleich mit der Abschreibungsdauer aufzulösen.

- b) Künftig ist (besser) auf die Abgrenzung aktivierungspflichtiger Investitionen und von nicht aktivierungsfähigen Maßnahmen (Unterhalt) zu achten. Dadurch kann eine Überbewertung des Vermögens mit der Folge überhöhter Abschreibungen, die dann vom Haushalt aufzubringen sind, vermieden werden.
- c) Bei den Forderungen ist künftig regelmäßig allgemein eine Prüfung auf deren Werthaltigkeit vorzunehmen (GPA-Mitteilung Nr. 2/2011 an alle Kommunen).

## 10. Bescheinigung

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bühl (Revision) hat die Eröffnungsbilanz der Stadt Bühl zum 01.01.2012 geprüft.

Zur Prüfung lag die Eröffnungsbilanz (aufgestellt am 14.12.2016 und zur Prüfung vorgelegt am 15.12.2016) mit dem Anhang (erstellt am 30.05.2017 und am gleichen Tag zur Prüfung vorgelegt) vor.

Die Prüfung wurde dabei nach pflichtgemäßem Ermessen risikoorientiert und unter Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes durchgeführt.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze. In die Prüfung wurden die Belege und die Angaben über die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände einbezogen.

Im Großen und Ganzen vermittelt die Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Schuldenlage der Stadt Bühl, wobei jedoch davon auszugehen ist, dass sich aufgrund unserer Feststellungen – insbesondere zum Infrastrukturvermögen (Brücken Ziff. 6.2.3 b und Straßen Ziff. 6.2.3 c) und zu den unbebauten Grundstücken (Ziff. 6.2.1) – noch merkliche Veränderungen ergeben dürften.

Das Rechnungsprüfungsamt (Revision) empfiehlt jedoch dem Gemeinderat, die Eröffnungsbilanz gemäß Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts i. V. m. § 95 b Abs. 1 Satz 2 GemO unter der Maßgabe festzustellen, dass die Beanstandungen der örtlichen Prüfung mit dem nächstmöglichen Jahresabschluss behoben werden.

Bühl, 23. August 2017



Thomas Bauer  
Leiter Stabsstelle Revision